

**Beschlussvorlage Nr. 10/2025
zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Oberlausitz Wasserversorgung“ am 26.11.2025**

Bezeichnung der Vorlage:

Haushaltssatzung 2026 des ZV OWV
(TOP 11)

Gesetzliche Grundlage:

SächsGemO, SächsEigBVO

Bereits gefasste Beschlüsse:

-

Aufzuhebende Beschlüsse:

-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmung
	ö	nö
Verwaltungsrat		

Verbandsversammlung	26.11.2025
---------------------	------------

Begründung:

Als Anlage erhalten Sie Auszüge aus der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“. Die Ansätze sind im Vorbericht erläutert.

Der Zweckverband verfügt über insgesamt 3 Produkte. Diese sind:

- Allgemeine Verwaltung
In diesem Produkt werden die Geschäftsvorgänge abgebildet, die zur Zweckverbandsverwaltung dienen. Dies sind die Erstellung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung, die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie die Durchführung der Verbandsversammlungen. In diesem Produkt werden zudem Versicherungsbeiträge, die Vergütung des Zweckverbandsvorstandes und die Vorhaltung des EDV-Systems zur Abbildung der Kommunalen Doppik verbucht. Diese Ausgaben bleiben im Jahr 2026 gegenüber 2025 stabil.
- Wasserversorgung
Dieses Produkt wird im Zweckverband seit dem Jahr 2020 angewendet. Es beinhaltet die im Rahmen des Pachtmodells vom Zweckverband selbst durchgeführten Investitionen in der Trinkwasserversorgung.
In diesem Produkt investiert der Zweckverband im Jahr 2026 voraussichtlich 1.260 T€. Dabei handelt es sich um Investitionen, für die eine Förderung in Aussicht steht, die nur der ZV direkt erhalten kann. Die Weiterleitung an eigene GmbH ist zwar zulässig, löst aber unter Umständen einen umsatzsteuerbaren Vorgang aus. Daher soll dafür in Zukunft das Pachtmodell genutzt werden.
Für die Finanzierung dieser Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 650 T€ vorgesehen. Alle Aufwendungen, die dem Zweckverband in diesem Produkt entstehen, wird er im Zuge des Pachtmodells als Nutzungsentgelt an die SOWAG weiterberechnen.
Es werden Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre in Höhe von 100 T€ eingegangen.

- Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produkt wird die Vereinnahmung der Bürgschaftsvergütung aus der Übernahme der Bürgschaften für Darlehen der SOWAG mbH zum Zwecke der Wasserversorgung verbucht. Die Bürgschaftsvergütung wird im Jahr 2026 in Anpassung an das Istergebnis des Jahres 2024 etwas geringer geplant als im Vorjahr. Aufwendungen sind diesem Produkt nicht zugeordnet.

Der Zweckverband schließt im Ergebnishaushalt 2026 voraussichtlich mit 44 T€ (Vorjahr 61 T€) Überschuss ab. Um diesen Betrag übersteigen die geplanten Bürgschaftsvergütungen die Kosten aus der Zweckverbandsverwaltung.

Der Finanzhaushalt des Zweckverbandes im Jahr 2026 sieht aus den erläuterten Gründen nun wieder höhere Investitionen und auch eine Kreditaufnahme vor. Die Kosten dafür werden im Rahmen des Pachtmodells an die SOWAG mbH weiterberechnet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung hat vom 05.11. bis 13.11.2025 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung war am 01.11.2025 im Oberlausitzer Kurier veröffentlicht. Hinweise oder Anträge von Bürgern werden in der Verbandsversammlung bekannt gegeben.

Anlagen: Haushaltssatzung 2026

Veröffentlichung:

ja/nein

vollst. Auszug

Beschlussantrag:

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	131.100 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	86.800 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	44.300 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	44.300 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	44.300 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.900 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	380.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.260.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-880.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	--815.400 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	650.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	634.600 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-180.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung: 86

davon anwesend

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

von der Abstimmung ausgeschlossen aufgrund Befangenheit gem. § 20 SächsGemO

Bestätigung:

.....
Verbandsvorsitzender

.....
Verbandsrat

.....
Verbandsrat